



Weisung 5/2018

75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020

Datum: 5. Juli 2018

1 Ausgangslage

Die sogenannte 95-Franken-Regel wurde von der ElCom in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes entwickelt, um auf einfache Art und Weise eine Beurteilung der angemessenen Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. sonstige Kosten) und des Gewinns der Netzbetreiber im Energievertrieb in der Grundversorgung zu ermöglichen.

Aufgrund der damals vorliegenden Informationen konnte festgestellt werden, dass sich die Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn der Netzbetreiber im Median bei 74 Franken pro Rechnungsempfänger¹ bewegten. In Anbetracht der ersten Jahre der Datenerhebung und des recht einfachen Verfahrens wurde diese Schwelle auf 95 Franken erhöht. Als oberste Schwelle für die anrechenbaren Kosten pro Rechnungsempfänger wurde 150 Franken festgelegt. Die 95-Franken-Regel fand in dieser Form Eingang in diverse Informationsveranstaltungen sowie Prüfungsverfahren und wurde von der ElCom in mehreren Fällen verfügt. Mit Urteil vom 20. Juli 2016 hat das Bundesgericht das Vorgehen der ElCom in einem Fall, bei dem der Schwellenwert von 150 Franken zur Anwendung kam, gutgeheissen (BGE 142 II 451 E. 6).

Die Angaben in den Kostenrechnungen zeigen auf, dass die Summe der Verwaltungs- und Vertriebskosten im Energievertrieb in der Grundversorgung seit Einführung der Regel über alle Netzbetreiber hinweg laufend abgenommen hat. Die Summe der gel-

¹ Der Begriff «Rechnungsempfänger» wurde in der ElCom-Mitteilung vom 26. Februar 2015 präzisiert (abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen).

tend gemachten Gewinne hingegen hat in der gleichen Zeitspanne erheblich zugenommen. Gleich haben sich die Medianwerte entwickelt. Auch hier haben die Verwaltungs- und Vertriebskosten deutlich abgenommen, während die Gewinne deutlich zugenommen haben.

2 Entscheid der ECom

Die ECom hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2018 beschlossen, die Schwellenwerte der 95-Franken-Regel abzusenken, weil die unveränderte Anwendung der Regel vermehrt zu nicht mehr angemessenen Energietarifen führen würde. Dazu hat die ECom die Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten und der Gewinne in den vergangenen Jahren neu berechnet. Die Methodik zur Bestimmung der Schwellenwerte bleibt dabei unverändert. Es soll den Netzbetreibern nach wie vor möglich sein, einen angemessenen Gewinn im Energievertrieb zu erzielen.

Die Neuberechnung ergab Schwellenwerte von 75 Franken und 120 Franken. Die ECom wendet die neu festgelegten Schwellenwerte bei der Überprüfung der Energietarife in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 an.

3 Übersicht Schwellenwerte und Vorgehensweise der ECom

Unterschieden werden folgende Situationen:

1. Wenn ein Netzbetreiber 75 Franken oder weniger pro Endkunde deklariert, werden die Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn aus Prioritätsgründen nicht näher betrachtet.
2. Überschreiten die Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn die Grenze von 75 Franken, wobei die Summe der Kosten unter 75 Franken liegt, aber mit dem Gewinnaufschlag diese Grenze überschritten wird, wird der Gewinnaufschlag derart gesenkt, dass die Summe aus den Kosten und dem Gewinnaufschlag bei 75 Franken zu liegen kommt.
3. Überschreiten die Verwaltungs- und Vertriebskosten die Grenze von 75 Franken, dann wird der Gewinn analog zum Netz berechnet. Die ausgewiesenen Kosten werden geprüft und – sofern sie anrechenbar sind – anerkannt, solange die Summe von Kosten und Gewinn unter 120 Franken liegen.
4. Liegen die Verwaltungs- und Vertriebskosten unter 75 Franken, kann der Netzbetreiber alternativ zu Ziffer 2 die Gewinnberechnung nach Ziffer 3 vornehmen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er dies in den Bemerkungen zur Kostenrechnung zu deklarieren. In diesem Fall sind die geltend gemachten Kosten und Gewinne nachzuweisen.
5. Überschreitet die Summe von Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Gewinn auch nach der Kostenprüfung 120 Franken, werden die 120 Franken als Kostenobergrenze (inkl. Gewinn analog zum Netz) verwendet.